



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Kondominium - Telematische Meldung der Arbeiten für 2016	2
Steuerbonus auf Ausgaben für Videoüberwachung.....	2
Grundstücksleistungen - Neudefinition ab 01. Jänner 2017.....	3
Absichtserklärung - Erinnerung zur Anwendung des neuen Modells ...	5
Enasarco - Neuer Beitragssatz ab 01. Jänner 2017.....	5
Jährliche Abfallmeldung "MUD 2017" (Daten 2016)	7

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Kanzlei Ausserhofer GmbH | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Kondominium - Telematische Meldung der Arbeiten für 2016

Das Dekret vom 01. Dezember 2016 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, verpflichtet die Kondominiumsverwalter alle angefallenen Spesen im Bereich Wiedergewinnung und energetischer Sanierung, sowie die Anschaffungskosten von Möbel und großen Haushaltsgeräten, welche sich auf die Gemeinschaftsteile des Gebäudes beziehen, telematisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Die Mitteilung muss **innerhalb 28. Februar** eines jeden Jahres erfolgen.

Der Sinn und Zweck dieser neuen Erklärung besteht in der Ausarbeitung der vorausgefüllten Steuererklärungen (ital. „*dichiarazioni precompilate*“). Zur Mitteilung verpflichtet sind jene Subjekte welche am 31. Dezember des jeweiligen Bezugsjahres die Tätigkeit als Kondominiumsverwalter ausführen.

Die angesprochene Erklärung sollte folgende Informationen enthalten:

- Art und Betrag der jeweiligen Arbeiten;
- Kostenanteil für jeden Miteigentümer der entsprechenden Gebäudeeinheit;
- Katasterdaten zur Feststellung der Gebäudeeinheit für jeden Miteigentümer;
- Steuernummer der Parteien welche zur Deckung der Kosten verpflichtet sind;
- Zahlungsmodalitäten.

In Bezug auf die Partei, welche zur Deckung der Kosten verpflichtet ist, muss angegeben werden, ob es sich dabei um Eigentümer oder Besitzer (Besitzer, Nutznießer, Mieter) der jeweiligen Wohnung handelt. Neben der Mitteilung des entsprechenden Kostenanteils für jeden Miteigentümer, gilt es, die erfolgte Bezahlung innerhalb des angeführten Zeitraumes (31. Dezember) zu bestätigen.

Falls Sie diese Meldung durchführen müssen, können wir Ihnen gerne beim Ausfüllen und dem Verschicken behilflich sein. Dazu können wir Ihnen gerne eine standardisierte Excel-Tabelle zuschicken, welche entsprechend ausgefüllt werden muss. Nach erfolgtem Einlesen können die Daten telematisch verschickt werden.

Steuerbonus auf Ausgaben für Videoüberwachung

Mit der Anordnung Nr. 33037 vom 14. Februar 2017 der Agentur der Einnahmen wurde ein Steuerbonus für natürliche Personen eingeführt, mit dem Ziel, die Sicherheit und den Schutz der entsprechenden Haushalte zu fördern.

Folgende Spesen sind förderungswürdig:

- Installation von Videoüberwachungssystemen;
- Alarmanlagen;
- Kosten für die Beauftragung von Wach- und Sicherheitsunternehmen.



Antragsteller sind alle natürlichen Personen, welche im Zeitraum 2016 Anschaffungen in den obigen Bereichen getätigt haben. Unternehmen werden ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen. Falls jedoch die Spesen für Gebäude getragen wurden, welche teilweise von Unternehmen genützt werden bzw. welche vom Unternehmen den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden, dann wird der Bonus um 50% reduziert.

Wie kann um den Bonus angesucht werden?

Der Antrag muss zwischen dem 20. Februar und 20. März 2017 eingereicht werden und erfolgt mittels einer telematischen Meldung an die Agentur der Einnahmen. Die Bekanntgabe des Steuerbonus erfolgt innerhalb 31. März 2017.

Wieviel beträgt der Steuerbonus?

Der Steuerbonus besteht nicht in einer fixen prozentuellen Förderung, sondern der Bonus wird im Verhältnis zum Förderungsbudget (max. 15 Millionen Euro) und eingereichten Anträgen berechnet. Somit kann abgeleitet werden, dass je mehr Anträge eingereicht werden, die Förderung umso geringer ist.

Welche Daten werden benötigt:

Steuernummer des beauftragten Unternehmens, welche das Produkt oder die Dienstleistung erbracht hat; Anzahl, Datum und Betrag aller erhaltenen Rechnungen.

Falls Sie im Jahr 2016 Spesen in diesen Bereichen getätigt haben, dann können Sie sich gerne bei uns melden.

Grundstücksleistungen - Neudefinition ab 01. Jänner 2017

Auf EU-Ebene wurde ab 01. Jänner 2017 mittels einer neuen Durchführungsbestimmung eine einheitliche Definition für Grundstücksleistungen und Bestimmung des Leistungsortes festgelegt.

Der Begriff Grundstück (*ital. "bene immobile"*) stellt einen Oberbegriff dar, der nicht nur den Grund bzw. die Baufläche, sondern auch die darauf befindlichen Gebäude einschließt. Weiters zählen zum Gebäude auch jene Sachen, die einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes oder des Bauwerks bilden, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig sind (z.B. Fenster, Türen, Dächer, Treppenhäuser, Aufzüge) und Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Diese Begriffe wurden auf EU-Ebene jedoch nur für die Definition der Grundstücksleistungen geklärt. Es bleibt jedoch weiterhin die nationale Begriffsbestimmung für "edifici" bestehen, für welche das Reverse Charge Verfahren zur Anwendung kommt. Dabei müsste jedoch die Anpassung der von auf EU-Ebene vorgegebenen Begriffsdefinition auf nationaler Ebene gemacht werden.

Warum wird dieses Thema so besonders beleuchtet? Das Thema ist deswegen so brisant, da sich die MwSt.-Verpflichtungen bei allgemeinen Dienstleistungen und bei Grundstücksleistungen im Zusammenhang bei grenzüberschreitenden Leistungen unterscheiden.

- **Allgemeine Dienstleistungen (Art. 7-ter):** Bei Leistungen an Unternehmer ist die MwSt. im Land des Rechnungsempfängers abzuführen. Hingegen bei Leistungen an Privaten ist die MwSt. im Land des Rechnungsstellers abzuführen.



- **Grundstücksleistungen (Art. 7-quater):** Hier gilt allgemein die Regel, dass die MwSt. in dem Land abzuführen ist, wo sich das Grundstück befindet, egal ob es sich um eine Leistung an einen Unternehmer oder einen Privaten handelt. Dies kann unter Umständen einen Mehraufwand mit sich bringen, insbesondere wenn Leistungen für einen Privaten erbracht werden. Darüber später mehr.

In der Durchführungsbestimmung werden Leistungen aufgelistet, welche effektiv eine Grundstücksleistung darstellen und welche nicht. Nachfolgend wollen wir spezielle Fälle beleuchten.

Messeleistungen

Eine reine Bereitstellung von Standplätzen bei Messen und Ausstellungen stellt eine Grundstücksleistung (Art. 7-quater) dar und muss somit mit der MwSt. des Landes abgerechnet werden, in welchem sich der Standplatz befindet. Falls jedoch zusätzlich andere Leistungen angeboten werden oder es sich um zusammenhängende Leistungen handelt, wie beispielsweise Beförderung und Lagerung des Standes, Strom, Heizung, Verkabelung etc. dann handelt es sich um eine allgemeine Dienstleistung (Art. 7-ter) und die MwSt. ist im Land des Rechnungsempfängers abzuführen.

Beratungsleistungen

Falls sich Beratungsleistungen, z.B. von Notaren, Wirtschaftsberater auf ein bestimmtes Grundstück/Gebäude beziehen, dann handelt es sich um eine Grundstücksleistung (Art. 7-quater). Fall es sich um eine allgemeine Dienstleistung handelt, dann ist es eine allgemeine Beratungsleistung (Art. 7-ter).

Bauarbeiten

Für die Definition von Grundstücksleistungen muss die vorgegebene Auflistung der EU-Richtlinie in Betracht gezogen werden. Nur falls es sich effektiv um eine Grundstücksleistung handelt, ist mit der MwSt. in dem Staat, in welchem sich das Gebäude befindet, abzurechnen. Falls die MwSt. in einem anderen Staat abzuführen ist, da es sich um eine Grundstücksleistung handelt, müssen sich Unternehmer unter Umständen in dem anderen Staat für Zwecke der MwSt. registrieren lassen, was natürlich einige bürokratische Aufwendungen mit sich bringt. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen:

- Ein Südtiroler Bauunternehmer A führt Bauarbeiten in Österreich für einen österreichischen Unternehmer B aus. A kann die Rechnung ohne MwSt. mit dem Vermerk Art. 7-quater ausstellen und B führt die MwSt. in Österreich ab;
- Falls ein Südtiroler Unternehmer A hingegen die Bauarbeiten für eine Privatperson in Österreich ausführt, dann muss sich der Unternehmer in Österreich registrieren lassen und eine Rechnung mit österreichischer MwSt. ausstellen, damit die MwSt. dort abgeführt wird. Eine Privatperson kann keine Rechnung ohne MwSt. erhalten und die MwSt. getrennt abführen;
- Ein Südtiroler Unternehmen A führt Bauarbeiten in Österreich für einen österreichischen Unternehmer B aus, jedoch ist der Auftraggeber eine Firma C aus Bozen. In diesem Fall stellt A eine Rechnung an C aus, nicht an B. Da jedoch die MwSt. in Österreich abgeführt werden muss (da sich das Grundstück in

Österreich befindet), muss sich laut Gesetzgebung der Auftraggeber C in Österreich registrieren lassen. A stellt dann die Rechnung ohne MwSt. mit Art. 7-quater an C aus. Dieser zahlt die MwSt. in Österreich ein und verrechnet dann die Leistung von Österreich aus mit MwSt. an B.

Absichtserklärung - Erinnerung zur Anwendung des neuen Modells

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 06/2016 angesprochen, wollen wir Sie nochmals erinnern, dass ab 01. März 2017 ein neues Modell der Absichtserklärung verwendet werden muss. Die Kontrollvorschriften werden verstärkt und somit darf in der Absichtserklärung nicht mehr der Zeitraum angegeben werden, sondern lediglich ein bestimmter Betrag für einen oder mehrere Umsätze.

Nun gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

- **Die Absichtserklärung wurde bereits eingereicht und es wurde ein Betrag eingegeben**

In diesem Falls muss die Absichtserklärung nicht mehr neu verschickt werden und diese behält ihre Gültigkeit bis zum Ende des Jahres;

- **Die Absichtserklärung wurde bereits eingereicht und es wurde ein Zeitraum eingegeben**

In diesem Fall behält die Absichtserklärung ihre Gültigkeit bis zum 28. Februar 2017. Damit ab dem 01. März 2017 steuerfreie Einkäufe vom eigenen Lieferanten getätigt werden können, muss vorher eine neue Absichtserklärung verschickt werden mit Angabe eines Betrages. Wichtig: Es ist der neue Vordruck zu verwenden.

ENASARCO - Neuer Beitragssatz ab 01. Jänner 2017

Ab 01. Jänner 2017 erhöht sich der zu berechnende Beitragssatz von 15,10 % auf 15,55 %. Davon gehen 7,775 % zu Lasten des Vertreters und 7,775 % zu Lasten der auftraggebenden Firma. Die Erhöhung gilt sowohl für Handelsvertreter mit einem einzigen Auftraggeber (ital. "*monomandatario*") als auch für jene mit mehreren Auftraggebern (ital. "*plurimandatario*").

Die Berechnung der Mindest- und Höchstbeiträge orientiert sich an die Veränderung des Indexes der Verbraucherpreise, wie er vom ISTAT festgestellt wird. Da die ISTAT-Werte erst im Februar veröffentlicht werden, sind die genauen Beträge der Mindest- und Höchstbeiträge noch nicht bekannt.

Wird die Tätigkeit des Handelsvertreters über eine Kapitalgesellschaft abgewickelt, so kommen folgende Beitragssätze zur Anwendung:

Grundlage	Beitragssätze
Von 0,00 bis 13.000.000	4 % (3 % + 1 %)
Von 13.000.000,01 bis 20.000.000	2 % (1,50 % + 0,50 %)
Von 20.000.000,01 bis 26.000.000	1 % (0,75 % + 0,25 %)
Von 26.000.000,01	0,50 % (0,30 % + 0,20 %)

Verfasser: dr. Markus Hofer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 27. Februar 2017

Intrastat - Monatliche Meldung für Jänner (NEU AB 2017: nur Verkauf!)

Dienstag, 7. März 2017

CU (Certificazione Unica) - Telematische Übermittlung

Donnerstag, 16. März 2017

MwSt. - Abrechnung für Februar

MwSt. - Split Payment für Februar (institutionell für öffentliche Körperschaften)

MwSt. - Abrechnung für 4. Trimester

MwSt. - Jahreserklärung (Einzahlung Schuld - Trimestrale Abrechnung)

Konzessionsgebühr für Geschäftsbücher

Montag, 27. März 2017

Intrastat - Monatliche Meldung für Februar (NEU AB 2017: nur Verkauf!)

Freitag, 31. März 2017

CU (Certificazione Unica) - Mitteilung an Steuerpflichtige



Econ GmbH
Dantestaße 2/M
39031 Bruneck

ABFALLWIRTSCHAFT

RUNDSCHREIBEN 03/17

Jährliche Abfallmeldung "MUD 2017" (Daten 2016)

Durch die fehlenden gesetzlichen Änderungen zum Abfassen der jährlichen Abfallmeldung MUD 2017 gelten weiterhin die Bestimmungen des D.P.C.M. vom 17. Dezember 2014.

Abgabetermin: 30. April 2017 (verlängert bis zum **2. Mai** da der Fälligkeitstag auf einen Sonntag fällt)

Änderungen: Keine Änderungen zur jährlichen Abfallmeldung 2016 (Daten 2015)

Verpflichtete Subjekte (keine Änderungen):

- Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen.
- Landwirtschaftliche Unternehmen, welche mehr als 300 Kg gefährliche Abfälle erzeugen.
- Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle verwerten oder beseitigen.
- Subjekte die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern.
- Händler und Vermittler von Abfällen (ohne Besitz der Abfälle).

Die jährliche Abfallmeldung muss telematisch versendet werden.

Die vereinfachte MUD-Erklärung von Abfällen (keine Änderungen)

Gilt ausschließlich für Abfallproduzenten, welche folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Max. sieben verschiedene produzierte Abfälle.
- Die Abfälle werden in der Betriebsstätte produziert, auf die sich die Erklärung bezieht.
- Für jeden produzierten Abfall gibt es nicht mehr als drei verschiedene Transporteure und nicht mehr als drei verschiedene Empfänger.

Die vereinfachte Erklärung kann in Papierform versendet werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bruneck, 13.02.2017

Econ GmbH

